

Begründung:

Mit Schreiben vom 31.12.1986 haben Grundstückseigentümer der Neubausiedlung in Unteriglbach beantragt, den im Bebauungsplan Unteriglbach rechtskräftig ausgewiesenen Kinderspielplatz auf Fl.Nr. 121/5 in ein "normales Baugrundstück" umzuwandeln und in ihrer Siedlung keinen Spielplatz mehr auszuweisen.

Begründet wird dieser Antrag u.a. damit, daß seit der Baugebietserschließung bereits 12 Jahre vergangenen sind, die meisten Kinder in dieser Siedlung bereits zur Schule gehen und deshalb auch von seiten der Anlieger keinerlei Interesse mehr für einen Spielplatz besteht. Der Marktgemeinderat zeigte für dieses Anliegen Verständnis und beschloß deshalb in der Sitzung am 08.10.1987 den Bebauungsplan in der Form zu ändern, daß statt des bisherigen Spielplatzes zwei Bauplätze ausgewiesen werden. Der Marktgemeinderat hält dies u.a. auch deshalb für vertretbar, weil in dem vor etwa fünf Jahren entstandenen Neubaugebiet "Oberfeld" bereits ein Spielplatz mit einer Größe von 412 m² ausgewiesen ist, der auch von den Kindern aus der etwa 700 m Wegstrecke entfernten Siedlung Unteriglbach benutzt werden könnte. Im Zuge dieser Auslegung bzw. Anhörung der Fachstellen haben insbesondere das Landratsamt Passau sowie der Kreisjugendring erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte ersatzlose Auflösung des Kinderspielplatzes geltend gemacht. Der Marktgemeinderat konnte sich diesen nicht verschließen und beschloß deshalb als Kompromißlösung nur eine Bauparzelle auszuweisen und ein gleich großes Restgrundstück als Kinderspielplatz zu belassen und es auch entsprechend mit Spielgeräten auszustatten.



M A R K T O R T E N B U R G

Bebauungsplan Unteriglbach

Deckblatt Nr. 10 in der Fassung vom 15.03.1988

1. Auslegung Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 05.01.1988 bis 05.02.1988 im Verwaltungsgebäude Unteriglbach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.12.1987 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

Ortenburg, 26.05.1988

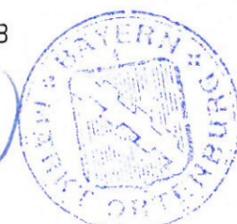
Fr. Gebeßler
Fr. Gebeßler
Bürgermeister



2. Satzung Die Marktgemeinde Ortenburg hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 07.04.1988 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Ortenburg, 26.05.1988

Fr. Gebeßler
Fr. Gebeßler
Bürgermeister



3. Genehmigung Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 19.08.1988, Az: 5.2 - Bb, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Ortenburg, 25.08.1988

Fr. Gebeßler
Fr. Gebeßler
Bürgermeister



4. Inkrafttreten Der Markt Ortenburg hat am 25.08.1988 die Genehmigung des Deckblattes nach § 12 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Ortenburg, 25.08.1988

Fr. Gebeßler
Fr. Gebeßler
Bürgermeister

